



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0551/2016		Datum:	20.10.2016
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61/Dö	
Gremienweg:				
16.12.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
05.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
08.11.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Aktualisierung der "Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)"			

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Koblenz beschließt die als Anlage beigefügte „Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im VRM“ für die Stadt Koblenz. In der 53. Gesellschafterversammlung der VRM GmbH wurde die Änderung der Allgemeinen Vorschrift - vorbehaltlich der Beschlüsse in den Kreistagen sowie im Rat der Stadt Koblenz - beschlossen. Die Allgemeine Vorschrift in der Fassung vom 01.11.2013, zuletzt geändert am 19.12.2014, tritt in der geänderten Form zum 01.01.2017 in Kraft.

Begründung:

Aus Anlass der ab dem 01.01.2017 erfolgenden Ausweitung des VRM-Tarifs auf den Westerwaldkreis hat die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH am 29.09.2016 in ihrer 53. Sitzung beschlossen, dass es erforderlich ist, die „Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.11.2013, zuletzt geändert am 19.12.2014“, gemäß den Empfehlungen der die VRM GmbH beratenden Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek (Düsseldorf) erneut anzupassen.

Die aktualisierte Allgemeine Vorschrift ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

1.

In der Präambel muss es künftig heißen: „Das Verbundgebiet im Sinne der Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift umfasst die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, *den Westerwaldkreis* sowie die kreisfreie Stadt Koblenz.“

Der letzte Satz der Präambel *„Der Westerwaldkreis gehört derzeit nicht zum Verbundgebiet.“* muss gestrichen werden.

2.

Darüber ist der Passus zu § 5 „Einnahmeaufteilung“, Abs. 1, ersatzlos zu streichen. Dort heißt es: *„In Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO1370/2007 ist der Verkehrsverbund Rhein-Mosel als `Nettoverbund` organisiert.“*

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Vergabeverfahren von Verkehrsleistungen im ÖPNV konnten in der Vergangenheit aufgrund des Fehlens entsprechender Erlösdaten keine sogenannten „Netto-Vergabeverfahren“ durchgeführt werden. Um das Erlörisiko bei den Verkehrsunternehmen zu belassen, wären die Aufgabenträger im Rahmen von Ausschreibungsverfahren jedoch dazu verpflichtet, linienbezogene bzw. bündelbezogene Erlöserwartungen vorab zu spezifizieren.

Aufgrund fehlender Daten und nicht vorhandener Linienerefolgsrechnungen – die z. Zt. auch zahlreichen Verkehrsunternehmen nicht flächendeckend vorliegen – können demzufolge Vergabeverfahren nur auf dem Weg der sogenannten „Brutto-Ausschreibungs- bzw. Wettbewerbsverfahren“ umgesetzt und realisiert werden. Vor diesem Hintergrund ist der bisherige Abs. 1 des § 5 „Einnahmeaufteilung“ obsolet und deshalb zu streichen.

3.

In Folge zur Streichung von § 5 Abs. 1 wird im folgenden Absatz *„und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird“* gestrichen. Der Absatz endet künftig mit *„... am Verbundtarif gewährleistet ist.“*

4.

§ 5 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Dort heißt es: *„Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb alleine den Verkehrsunternehmen im VRM als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Gesellschafter der VRM GmbH verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlörisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen.“*

Der Absatz bezieht sich ebenfalls auf das Nettoprinzip. Bei der Vergabe von Bruttoverträgen stehen aber den Verkehrsunternehmen nicht die Einnahmen aus dem Verbundtarif zur Verfügung, auch das Erlörisiko aus dem Verbundtarif liegt nicht bei den Verkehrsunternehmen. Vor diesem Hintergrund ist der Absatz zu streichen.

5.

In § 7 wird das Datum auf den **01.01.2017** aktualisiert.

Anlagen:

Aktualisierte Allgemeine Vorschrift – 01.01.2017